

## **Information über die Dezember-Soforthilfe für Wärmekunden**

Der Ukraine-Krieg und seine Folgen haben zu erheblichen Verwerfungen auf dem Energiemarkt geführt. Dadurch sind die Energiepreise stark gestiegen. Nach dem jüngst verabschiedeten Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz sollen Erdgas- und Wärmekunden aus Mitteln des Bundes entlastet werden. Hierüber möchten wir Sie zusammenfassend informieren (über weitere Entlastungsmaßnahmen, insbesondere die Strom- und Gaspreisbremsen, informieren wir Sie gesondert, sobald deren Inhalte feststehen):

### **Was ist diese Soforthilfe?**

Im Bereich Wärme erfolgt aufgrund anderer Marktgegebenheiten als bei Gas eine einmalige Entlastung für den Dezember in Form eines pauschalen Betrags in Höhe von 120 % des für September 2022 zu zahlenden Abschlags.

Privat- und Gewerbekunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen müssen für den Liefermonat Dezember 2022 keinen Monatsabschlag zahlen. Bitte beachten Sie:

- Der Abschlag für den November ist wie gewohnt am 28.11. fällig.
- Die Entlastung betrifft den Abschlag für Dezember, fällig am 28.12.2022.

### **Was müssen Sie tun?**

- Wir buchen monatlich bei Ihnen ab:  
Sie brauchen nichts zu tun, im Dezember wird nichts abgebucht.
- Sie zahlen monatlich oder per Dauerauftrag:  
Sie brauchen den am 28. Dezember 2022 fälligen Abschlag nicht zu überweisen.

Sollten Sie dennoch eine Überweisung auslösen oder den Dauerauftrag nicht unterbrechen, wird diese Zahlung und der Entlastungsbetrag bei der Verbrauchsabrechnung für das Lieferjahr 2022 berücksichtigt.

### **Was passiert danach?**

- Sie werden wie oben beschrieben im Dezember 2022 vorläufig entlastet.
- Die exakte Entlastung erfolgt laut Gesetz in der nächsten Jahresabrechnung für das Lieferjahr 2022.
- Davor werden wie gewohnt die Abschläge bis zur Erstellung der Jahresabrechnung in bisheriger Höhe fällig.

### **Wie wird die exakte Entlastung ermittelt?**

Die exakte Höhe der Soforthilfe für Fernwärmekunden entspricht 120% der geleisteten Abschlagszahlung im September 2022. Der exakte Entlastungsbetrag wird von uns für Sie in der kommenden Jahresabrechnung berechnet.

### **Sonderregelungen bei Mietverhältnissen:**

Für Mieter gibt es Sonderregelungen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren Vermieter.

Im EWSG (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz) unter §5 finden Sie hierzu alle wichtigen Informationen:

[www.gesetze-im-internet.de/ewsg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ewsg/_5.html)

### **Sonderregelungen bei Hausverwaltungen:**

Bitte informieren Sie Ihre Mieter/Eigentümer.

Im EWSG (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz) unter §5 finden Sie hierzu alle wichtigen Informationen:

[www.gesetze-im-internet.de/ewsg/\\_5.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ewsg/_5.html)

### **Wichtige Hinweise zum Schluss:**

Wir weisen darauf hin, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist, dass wir im Rahmen der Abwicklung der Soforthilfe auch kundenbezogene Daten (Angaben zu den der Leistung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022) an eine Prüfstelle übermitteln.

### **Energiesparen lohnt sich:**

Die Soforthilfe ist unabhängig von Ihrem Verbrauch. Weiterhin lohnt es sich für Sie Energie einzusparen, um Ihre Kosten zu senken. Wir unterstützen Sie gerne dabei mit unseren Energiespartipps unter:

[www.stadtwerke-pinneberg.de/service/energiespartipps/](http://www.stadtwerke-pinneberg.de/service/energiespartipps/).

Wir weisen darauf hin, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird.